

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung für die Stadtjugendpflege Freising

vom
8. August 1995

Präambel:

Die Stadtjugendpflege Freising soll ein Ort der Begegnung und eine Stätte der Gestaltung der Freizeit für junge Menschen aus dem Stadtgebiet Freising sein. Programmangebot und Betriebsablauf sollen eine vielseitige Informations-, Beratungs- und Bildungsstätte verwirklichen und der Geselligkeit dienen. Die Stadtjugendpflege soll dabei die Eigeninitiative anregen, das kreative Handeln fördern und dem Erlernen und der Pflege des demokratischen Verhaltens dienen.

§ 1 Träger

Die Stadtjugendpflege ist eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 17 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (*jetzt Art. 30 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG*). Träger ist die Stadt Freising.

§ 2 Zielgruppe

Maßnahmen und Angebote der Stadtjugendpflege können sowohl Kinder als auch Jugendliche wie junge Erwachsene ansprechen. Es gilt die Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Punkt 1-4 KJHG (*jetzt SGB VIII*).

§ 3 Wesen und Zweck

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 KJHG – *jetzt SGB VIII*). Die Stadtjugendpflege ist eine Einrichtung der Jugendhilfe, die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern will.

§ 4 Aufgaben

Die Stadtjugendpflege erfüllt Aufgaben nach Maßgabe des § 2 KJHG (*jetzt SGB VIII*). Dies sind insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG (*jetzt SGB VIII*), die Förderung der Jugendverbände nach § 12 KJHG (*jetzt SGB VIII*), sowie die der Jugendarbeit entsprechenden Aufgaben der §§ 13 und 14 KJHG (*jetzt SGB VIII*).

§ 5 Zusammenarbeit

Als Träger der örtlichen Jugendhilfe ist die Stadtjugendpflege angehalten, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Es gelten hierbei die Bestimmungen der §§ 4, 79 und 80 KJHG (*jetzt SGB VIII*).

§ 6 Verantwortung und Organisation

- (1) Im Zuge einer paritätischen Mitbestimmung sollen die jugendlichen Besucher an der Gestaltung des Programms und der Räumlichkeiten mitwirken. Die Gesamtverantwortung der Stadt als Träger der Stadtjugendpflege bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Dienststelle sind im einzelnen in der Dienstanweisung der Stadtjugendpflege geregelt.

§ 7 Mitwirkung

Die Stadtjugendpflege ist ein Forum für Kinder- und Jugendinteressen im Stadtgebiet mit dem Ziel, diese bei den zuständigen Gremien der Stadt zu vertreten und bei deren Umsetzung mitzuwirken.

§ 8 Grundsätze für die Hausordnung

Besucher und Mitarbeiter sollen sich so verhalten, dass die Interessen der Stadtjugendpflege und ihrer Besucher nicht gefährdet werden.

- (1) Alle Besucher der Stadtjugendpflege sind unabhängig von ihrem Alter oder von anderen Merkmalen untereinander gleichberechtigt. Sobald die Verwirklichung unterschiedlicher Interessen sich gegenseitig ausschließen, sind den Beteiligten insoweit Einschränkungen aufzuerlegen, als dies zur Berücksichtigung möglichst vieler Interessen notwendig ist. Bei der Lösung von Interessenkonflikten haben alle Beteiligten auf die Anwendung jeglicher Gewalt zu verzichten. Kommt in einem Fall eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Leitung der Stadtjugendpflege. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Gebäude und die darin vorhandenen Gegenstände dienen der Jugendarbeit. Für ihre Erhaltung und Pflege ist nicht nur die Hausleitung, sondern jeder einzelne Besucher mitverantwortlich. Für fahrlässig oder mutwillig verursachte Beschädigungen haften die Hausbesucher bzw. deren Erziehungsberechtigte. Fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Verunreinigungen sind von dem betreffenden Hausbesucher bzw. auf dessen Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (4) Im übrigen gilt die gesondert festgelegte Hausordnung der Stadtjugendpflege

§ 9

Politische Betätigung, sonstige Veranstaltungen

In den Räumen der Stadtjugendpflege ist jede parteipolitische Betätigung, sowie die Betätigung von Sekten und radikalen Vereinigungen verboten. Partei übergreifende Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen, sind davon nicht berührt. Darüber hinaus dürfen die Räume nur für Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen, oder für kulturelle Veranstaltungen vergeben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendzentrum Freising vom 07.12.1978 außer Kraft.

Freising, 8. August 1995

i.V. Josef Hauner
Bürgermeister